

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 55 (1980)
Heft: 6

Artikel: Rekantonalisierung ins Leere?
Autor: Nigg, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rekantonalisierung ins Leere?

«Es steht noch nicht im Meyer / und auch im Brockhaus nicht. / Es stieg aus meiner Leyer / zum ersten Mal ans Licht.» Was Christian Morgenstern hier über das von ihm erfundene «Nasobem» zu berichten weiss, gilt auch für die «Rekantonalisierung». Allerdings verdankt dieses bislang unbekannte Wesen seine Geburt nicht der Phantasie eines Dichters, sondern vermutlich derjenigen eines wissenschaftlichen Adjunkten. Gemeint ist mit «Rekantonalisierung» die Rück-Übertragung von Aufgaben an die Kantone. Vom Strafvollzug bis zum Vogelschutz, vom Turnen bis zum Hauswirtschaftsunterricht gibt es Tätigkeiten des Bundes, die nach dem Vorschlag einer Studienkommission den Kantonen zu übertragen wären. Und mit ganzen 16 Sätzen erledigt die Studienkommission gleich auch noch die Wohnbauförderung. Der Wortlaut ihrer Ausführungen ist im Wohnen (Nr. 4/1980) abgedruckt worden. Die Quintessenz lautet: «Die Wohnbauförderung nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz soll grundsätzlich an die Kantone zurückgehen.»

Gewiss ist die Entflechtung der Aufgaben von Bund und Kantonen ein ernstes Anliegen. Ernst zu nehmen ist aber auch das Grundbedürfnis aller Menschen nach einer Wohnung. Die Förderung des Wohnungsbaues ist denn auch eine dauernde Aufgabe des Bundes. So will es Artikel 34 sexies der Bundesverfassung, der 1972 mit hohem Mehr in der Volksabstimmung angenommen worden ist. Damit wurde bekräftigt, dass der Wohnungsbau ein Anliegen von nationaler Bedeutung ist, in das sich Bund, Kantone, Gemeinden und Private teilen. Die Verfassungsrevision von 1972 und das darauf basierende Bundesgesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung WEG hatten aber nicht nur den Zweck, die Wohnbauförderung rechtlich einwandfrei zu verankern. Es ging ebenso darum, die «bisherige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen neu zu ordnen» (so der Bundesrat in seiner Botschaft). Aufgrund der Erfahrungen früherer Jahre wurde eine Lösung getroffen, welche dem Bund die erforderliche Bewegungsfreiheit gibt, ohne dass dadurch die Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit der Kantone, Gemeinden und der privaten Träger im Bereich des Wohnungsbaues tangiert werden.

Was die Studienkommission mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen erreichen möchte, ist im Bereich der Wohnbauförderung zu Beginn der Siebziger Jahre vorweggenommen worden. Abgesehen von den Überbleibseln früherer Wohnbauaktionen entspricht sie im grossen und ganzen den staatspolitischen und wirtschaftlichen Kriterien der Studienkommission. Bezogen auf den Wohnungsbau zielt die Rekantonalisierung weitgehend ins Leere.

Wenn die Wohnbauförderung gleichwohl in die Rekantonalisierung mit einbezogen worden ist, so wahrscheinlich eher, weil auch an ihr gespart werden soll. Wer sich daran erinnert, dass das Kernstück des WEG eine Wohnbauförderung ist, «die nichts kosten darf», wird sich freilich wundern. In der Tat besteht die Basisverbilligung des Bundes in Vorschüssen. Obwohl also diese Mittel eines Tages mit Zins und Zinsseszinsen an den Bund zurückfliessen, werden sie in seiner Rechnung genau wie Beiträge à fonds perdu als Ausgaben verbucht. Der Bericht der Studienkommission enthält keine Anhaltspunkte, wie weit bei der Wohnbauförderung nur rechnungskosmetische, nicht aber tatsächliche Einsparungen resultieren würden. Es ist zu fürchten, dass die wirkliche Entlastung des Bundes wesentlich unter den genannten Beträgen liegt. Eine Rekantonalisierung der Wohnbauförderung würde somit auch finanzpolitisch teilweise ins Leere zielen.

Ohne einen gewissen finanziellen Aufwand kann freilich auch der Bund keine Wohnbauförderung betreiben. Insofern gäbe es sicher Möglichkeiten, zu sparen. Nun sind aber die heutigen Aufwendungen des Bundes das Minimum, was ihm gemäss einer ausgewogenen Aufgabenverteilung gegenüber den Kantonen, Gemeinden und privaten Wohnbauträgern zukommt, wenn er glaubwürdig bleiben will. Die Wohnbauförderung nach dem WEG ist als Basishilfe ausgestaltet. Damit sollen für den Wohnungsbau im ganzen Land vergleichbare minimale Voraussetzungen geschaffen werden. Den Kantonen obliegt es, sie durch eigene Massnahmen zu ergänzen, die auf ihre jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Das zeitweilige Überangebot an Wohnungen führte dazu, dass sich die Kantone für ihre eigenen Massnahmen viel

Zeit gelassen haben. Schon gar nicht vorbereitet sind sie darauf, dass ausgerechnet die Wohnbauförderung nach dem WEG «an die Kantone zurückgeht», wie dies die Rekantonalisierung verlangt. Das kann man ihnen nicht verargen, handelt es sich doch dabei von Rechts wegen um eine dauernde Aufgabe des Bundes, die nie Sache der Kantone war. Beim Versuch sie zu «rekantonalisieren», fiel die Wohnbauförderung nach dem WEG zwischen Stuhl und Bank, denn den Kantonen fehlen die Gesetze und Budgetposten, um sie zu übernehmen.

Die Leidtragenden der verunglückten Rekantonalisierung wären oftmals jene Bauträger (und ihre Mieter), die im Vertrauen auf die Zusicherung des Bundes preisgünstige Wohnungen erstellt haben. Einer Anzahl von ihnen wurden bereits im Zusammenhang mit den bisherigen Sparmassnahmen des Bundes vertraglich versprochene Zuschüsse ersatzlos gestrichen. Ihr Vertrauen in die Sicherheit des Bundesrechtes würde ein zweites Mal erschüttert werden.

Während die Vorschläge zur Rekantonalisierung mehr oder weniger ins Leere gehen, dürfen sich die Erfolge der Wohnbauförderung durch den Bund sehen lassen. Dies nicht nur in zahlenmässiger Hinsicht, sondern auch dank ihrer indirekten Wirkung: die gemeinnützigen Wohnbauträger erhalten neue Impulse, die Wohnungsqualität wird verbessert, und für die Konjunktur- wie für die Regionalpolitik ergibt sich ein wichtiger Einsatzbereich. Das sind greifbare Ergebnisse, im Gegensatz zur Rekantonalisierung, die bei der Wohnbauförderung ein Phantasiegebilde ohne realen Hintergrund bleibt – ein Nasobem eben.

Fritz Nigg